



Meldung

gemäß §§ 3, 4 und 11 des Bundesgesetzes vom 14. März 1968 zu Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127, in der geltenden Fassung über

1. eine Erkrankung:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- an ansteckender Tuberkulose
- an nichtansteckender behandlungsbedürftiger Tuberkulose
- an überwachungsbedürftiger Tuberkulose
- der Atmungsorgane
- anderer Organe

2. einen **Todesfall**, bei dem anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, dass zum Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige tuberkulöse Erkrankung bestanden hat.

- Tuberkulose der Atmungsorgane
- Tuberkulose anderer Organe

War die Tuberkulose Todesursache?

- ja
- nein

| |
|---|
| Name des/der Erkrankten der Verstorbenen (Zuname, Vorname, Mädchenname) |
| geboren am |
| zuletzt wohnhaft in |
| Beruf |

Datum/Unterschrift und Stampiglie der/des Meldepflichtigen

Voranzeige in dringenden Fällen und Auskünfte bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt).
Formblätter sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) erhältlich.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 9 - Gesundheit und Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

An das
Gesundheitsamt

Erläuterung

Bundesgesetzblatt Nr. 127/1968, in der geltenden Fassung

- § 3 Meldepflichtig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
- a) jede Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf;
 - b) jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, dass zum Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung nach lit. a bestanden hat.
- § 4 (1) Zur Erstattung der Meldung sind verpflichtet:
- a) jeder mit dem Erkrankungs- oder Todesfall befaßte Arzt sowie die ärztlichen Leiter von Instituten, an denen solche Ärzte beschäftigt sind;
 - b) in Krankenanstalten, Kuranstalten, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen der ärztliche Leiter bzw. der zur ärztlichen Aufsicht verpflichtete Arzt;
 - c) der Totenbeschauer oder der Prosektor;
 - d) der Leiter der militärischen Dienststelle, die zur ärztlichen Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305) berufen ist.
- (2) Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes begründeten Verdacht auf das Vorliegen von ansteckender Tuberkulose bei Personen in der Umgebung von Tierbeständen hegen, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- § 11 (1) Der behandelnde Arzt hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die von ihm erhobenen Befunde zur Verfügung zu stellen und jene Kranken zu melden, die sich seiner Behandlung oder Überwachung entzogen haben.
- (2) Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt hat bei der Entlassung oder dem Tod eines Kranken, der wegen Tuberkulose im Sinne dieses Bundesgesetzes in Pflege stand, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht zu übermitteln, der die notwendigen Angaben über Verlauf und Behandlung enthält. Ist der Tuberkulosekranke verstorben, so ist, sofern eine Obduktion vorgenommen wurde, außerdem noch der Obduktionsbefund zu übermitteln.